Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. 36

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. 36

Badisches Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 24. Mai 1919.

Inhalt.

Verordnungen und Bekanntmachungen: des Staatsministeriums: Änderung der Verordnung über die Vorbereitung zum höheren öffentlichen Dienst in der Justiz und der inneren Verwaltung betreffend; des Ministeriums des Innern: die Verpflegung der Kranken in den Heil- und Pflegeanstalten betreffend; Statut der Handwerkskammern Freiburg und Konstanz betreffend; Statut der Handwerkskammer Mannheim betreffend.

Verordnung.

(Vom 20. Mai 1919.)

Änderung der Verordnung über die Vorbereitung zum höheren öffentlichen Dienst in der Justiz und der inneren Verwaltung betreffend.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes, was folgt:

Artikel 1.

Die Verordnung, die Vorbereitung zum höheren öffentlichen Dienst in der Justiz und der inneren Verwaltung betreffend, vom 15. Mai 1907 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. August 1918 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 293) wird geändert, wie folgt:

I. In § 1 Absatz 1 Buchstabe c werden die Worte „während drei und ein halb Jahren" durch die Worte „während drei Jahren" ersetzt.

II. An die Stelle des § 12 Absatz 1 tritt folgende Vorschrift:

1. Während des Vorbereitungsdienstes sollen zugebracht werden:
   a. neun Monate bei Amtsgerichten,
   b. vier Monate im Notariats- und Grundbuchdienst,
   c. vier Monate bei dem Oberlandesgericht oder bei einem Landgericht,
   d. vier Monate bei einer Staatsanwaltschaft,
   e. elf Monate bei staatlichen Behörden der inneren Verwaltung oder bei den vom Ministerium des Innern bezeichneten anderen Verwaltungsbehörden,
   f. vier Monate bei einem beim Oberlandesgericht oder bei einem Landgericht zugelassenen Rechtsanwalt.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 20. Mai 1919.

Das Staatsministerium.
Geiß.

7

Verordnung.

(Vom 12. Mai 1919.)

Die Verpflegung der Kranken in den Heil- und Pflegeanstalten betreffend.

Aufgrund der §§ 26 und 27 der Verordnung vom 30 Juni 1910, die Irrenfürsorge betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 303 ff) sowie mit Bezug auf die Verordnung vom 9. Oktober 1918, die Kosten der Verpflegung von Kranken in den Heil- und Pflegeanstalten betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 341) wird bestimmt:

1. Für die festgesetzte Vergütung gewährt die Anstalt entsprechende Unterkunft mit Heizung und Beleuchtung, Verköstigung, anstaltsärztliche Behandlung und Arznei, gewöhnliche Wartung, Bäder und Besorgung der Wäsche nach den näheren Bestimmungen der Hausordnung für die Heil- und Pflegeanstalten.

Unter die anstaltsärztliche Behandlung fällt auch die Vornahme kleiner Zahn- und sonstiger Operationen durch die Anstaltsärzte.

2. Soweit eingreifendere Operationen oder andere spezialärztliche — auch zahnärztliche — Behandlung erforderlich erscheint, wird sie von der Anstaltsdirektion veranlaßt, ebenso die Anschaffung besonderer Heilapparate und Ersatzstücke (Bruchbänder, künstliche Glieder, Gebisse und dergl.). Die Kosten hierfür, zu denen auch die Kosten der Verbringung der Kranken zu dem betreffenden Arzt, Krankenhaus usw. gehören, sind von demjenigen zu tragen, der für die Verpflegungskosten aufzukommen hat. Die Zustimmung des Zahlungspflichtigen ist zuvor einzuholen, wenn nicht die besondere Dringlichkeit des Falles dies als untunlich erscheinen läßt.

3. Besonders zu erstatten sind für vermögliche Kranken auch die Aufwendungen für Kleider und für die Befriedigung aller besonderen Bedürfnisse (wie Spazierfahrten, Kostzulagen u. A.) sowie die Kosten für die Befriedigung besonderer Ansprüche an Bedienung, für eigene Wärter und dergl. Als Ersatz der Kosten für die Bekleidung, für den Mehranspruch an Bedienung und für eigene Wärter können zwischen dem Zahlungspflichtigen und der Anstaltsdirektion Bauschvergütung vereinbart werden, deren Höhe vom Verwaltungshof festgesetzt wird.

4. Bringt ein Kranker bei der Aufnahme die durch die Hausordnung vorgeschriebenen Kleidungsstücke nicht mit, oder werden diese auf Anfordern durch die Anstalt nicht alsbald nachgeliefert, so wird das Fehlende durch die Anstalt auf Kosten des Zahlungspflichtigen angeschafft.

Die während der Dauer des Aufenthalts in der Anstalt erforderliche Ergänzung der Kleider geschieht für die auf öffentliche Kosten verpflegten Kranken durch die Anstalt ohne Anspruch auf Ersatz der Kosten. Von einem solchen Anspruch kann auch bei wenig bemittelten Selbstzahlern Umgang genommen werden.

Karlsruhe, den 12. Mai 1919.

Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Pfisterer.

Braun.

Bekanntmachung.

(Vom 20. Mai 1919.)

Statut der Handwerkskammern betreffend.

Durch übereinstimmende Beschlüsse der Handwerkskammern Freiburg und Konstanz wurde mit unserer Genehmigung (§ 103 m Gewerbeordnung) der für beide Handwerkskammern gleichlautende § 4 Absatz 1 der Statuten (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1900 Seite 568) geändert, wie folgt:

„Die Kammer besteht, abgesehen von den nach § 5 Zuzuwählenden, aus 24 Mitgliedern und ebensoviel Ersatzmännern."

Karlsruhe, den 20. Mai 1919.

Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor.
Weingärtner.

Stoll.

Bekanntmachung.

(Vom 20. Mai 1919.)

Statut der Handwerkskammern betreffend.

Durch Beschluß der Handwerkskammer Mannheim wurde mit unserer Genehmigung (§ 103 m der Gewerbeordnung) das Statut der Handwerkskammer Mannheim (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1900 Seite 568) geändert, wie folgt:

Die §§ 4 und 5 erhalten in Absatz 1 folgende Fassung:

§ 4 Absatz 1.

„Die Kammer besteht, abgesehen von den nach § 5 Zuzuwählenden, aus 25 Mitgliedern und ebensoviel Ersatzmännern."

§ 5 Absatz 1.

„Die Kammer ergänzt sich nach jeder Wahl (§ 4) durch Zuwahl von 5 Mitgliedern und ebensoviel Ersatzmännern. Die Zuwahl erfolgt auf 3 Jahre; Wiederwahl ist zulässig."

Karlsruhe, den 20 Mai 1919.

Ministerium des Innern
Der Ministerialdirektor:
Weingärtner.

Stoll.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg